



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/745 K
8. Dezember 2015

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.165 583

München, 2. März 2016
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
(Freie Wähler) vom 07.12.2015
„Entwicklung der offenen und gebundenen Ganztagsangebote an
Schulen in Oberbayern“**

Anlagen: Übersicht zu offenen und gebundenen Ganztagsangeboten
(Tabellen 1 bis 3)
3 Abdrucke dieses Schreibens (nebst Tabellen)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

An welchen staatlichen und staatlich anerkannten Schulen in Oberbayern gab und gibt es seit dem Schuljahr 2010/2011 Angebote der offenen bzw. gebundenen Ganztageschule bzw. entsprechender Angebote in Tagesheimen und der Mittagsbetreuung, aufgeschlüsselt nach:

a) der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die das jeweilige Angebot an der einzelnen Schule und dem einzelnen Schuljahr genutzt haben,

- b) *der dort jeweils beschäftigten Personen im Einzelfall (pädagogisches Personal, Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte; Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, Vollzeitstellenäquivalente, Trägerschaft) und*
- c) *der Anzahl der Schülerinnen Schüler, die im jeweiligen Einzelfall während des jeweiligen Schuljahrs den Besuch dieser Einrichtungen aufgaben?*

Zu Frage 1 a):

Die angefragten Daten zu eingerichteten Ganztagsangeboten an Schulen sind den Tabellen in der Anlage zu entnehmen. Die Auswertung der Daten bezieht sich auf die Erhebung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) bei den MB-Dienststellen, Bezirksregierungen und Staatlichen Schulämtern jeweils im Oktober des betreffenden Schuljahres zu Ganztagsangeboten an Schulen, die auf Grundlage der jeweiligen kultusministeriellen Bekanntmachung gefördert wurden und in der entsprechenden Statistik erfasst sind. Da die entsprechenden Daten für die vorangegangenen Schuljahre historisiert nicht vorliegen, kann eine Auswertung erst ab dem Schuljahr 2013/2014 bereitgestellt werden.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. Horte bzw. in der Landeshauptstadt München Tagesheime, stellen grundsätzlich keine ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote an der Schule dar.

Zu Frage 1 b)

Außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen offener und gebundener Ganztagsangebote werden in der Regel in Kooperation mit einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner durchgeführt. Dieser übt für sein eingesetztes externes Personal die Arbeitgeberfunktion aus.

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines freien Trägers (z.B. Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen. Auch hier liegt die Arbeitgeberfunktion beim Träger des Betreuungsangebotes. Zu den angefragten Daten liegen dem

Staatsministerium daher keine Unterlagen vor. Angaben zu Einzelpersonen, die vereinzelt an Schulen einen Arbeitsvertrag mit dem Freistaat Bayern geschlossen haben, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angeführt werden.

Zu Frage 1 c)

Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das jeweilige Ganztagsangebot zu Beginn des Schuljahres angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Darüber, inwiefern aus zwingenden persönlichen Gründen eine Abmeldung einzelner Schülerinnen und Schüler von gebuchten Ganztagsangeboten erfolgte, liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor.

Frage 2:

Wie hoch waren die Personal- und Sachkosten für diese Angebote der offenen bzw. gebundenen Ganztagesangebote sowie Tagesheimen und Mittagsbetreuung in den einzelnen Schuljahren seit 2010/ 2011 an den einzelnen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Schulen in Oberbayern, aufgeschlüsselt nach:

- a) den Sach- bzw. Personalkosten in jedem Einzelfall,*
- b) Kosten für den Bau bzw. die Einrichtung entsprechender Angebote und*
- c) Der Defizit- bzw. Überschusssituation dieser Einrichtungen?*

Zu Frage 2a):

Zu den Sach- und Personalkosten im Einzelfall liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor. Für Ganztagsangebote an staatlichen Schulen wird bzw. wurde je gebundener Ganztagsklasse bzw. je offener Ganztagsgruppe ein Budget in folgender Höhe bereitgestellt:

Schulart	Schuljahre			
	2010/2011 bis 2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Gebundener Ganzttag				
Grundschule	12 LWS und 6.000 €	12 LWS und 6.000 € für Jgst. 1: + 4.500 € für Jgst. 2: + 3.000 €	12 LWS und 6.100 € für Jgst. 1: + 4.500 € für Jgst. 2: + 3.000 €	12 LWS und 6.100 € für Jgst. 1: + 4.500 € für Jgst. 2: + 3.000 €
Mittelschule	12 LWS und 6.000 €	12 LWS und 6.000 €	12 LWS und 6.100 €	12 LWS und 6.100 €
Förderschule	12 LWS und 6.000 €	12 LWS und 6.000 €	12 LWS und 6.100 €	12 LWS und 6.100 €
Realschule/ Gymnasium/ Wirtschaftsschule	8 LWS und 6.000 €	8 LWS und 6.000 €	8 LWS und 6.100 €	8 LWS und 6.100 €
Offener Ganzttag bis 16 Uhr				
Grundschule				29.200 € bis 33.700 €
Mittelschule	26.500 €	26.500 €	28.700 €	28.700 €
Förderschule (GS)				33.100 € bis 37.600 €
Förderschule (MS)	30.000 €	30.000 €	32.600 €	32.600 €
Realschule/ Gymnasium/ Wirtschaftsschule	23.000 €	23.000 €	24.850 €	24.850 €

Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung für Schulen in freier Trägerschaft wird der Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro bzw. ab dem Schuljahr 2016/2017 5.500 Euro je Ganztagsklasse bzw. -gruppe und Schuljahr berücksichtigt.

Gruppen der Mittagsbetreuung wird bzw. wurde eine staatliche Förderung in folgender Höhe je Gruppe und Schuljahr gewährt:

Art des Angebots	Schuljahre			
	2010/2011 bis 2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Mittagsbetreuung				
Gruppe bis ca. 14 Uhr	3.323 €	3.323 €	3.323 €	3.323 €
Gruppe bis 15.30 Uhr	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
Gruppe bis mind. 16 Uhr	ab SJ 2012/2013: 9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €

Zu Frage 2 b):

Da die Zuständigkeit für den Bau und die Einrichtung entsprechender Angebote bei den jeweiligen Schulaufwandsträgern liegt, können von Seiten des Staatsministeriums hierzu keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2 c):

Die Förderung wird zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands im Rahmen der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Über eine Defizit- bzw. Überschusssituation der Einrichtungen liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Wie hoch waren bzw. sind die Gebühren, die die Erziehungsberechtigten für diese Angebote jeweils monatlich zahlen müssen, aufgeschlüsselt nach:

- a) den Kosten im jeweiligen Schuljahr seit 2010/2011 und*
- b) den Kosten in der jeweiligen Einrichtung pro Schülerin / pro Schüler?*

Zu den Fragen 3a) und 3b):

Die gebundene und offene Ganztagschule ist an vier Wochentagen jeweils im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

Für die Einrichtung von Gruppen der Mittagsbetreuung legt der Freistaat Bayern die wichtigsten Rahmenbedingungen fest und gewährt eine staatliche Förderung je Gruppe und Schuljahr. Innerhalb des jeweiligen finanziellen und organisatorischen Rahmens ist der jeweilige Träger für die

konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Mittagsbetreuung zuständig und legt gegebenenfalls die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler fest. Über die Höhe von den Trägern erhobener Gebühren liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor.

Für die die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung können bedürftige Familien gegebenenfalls einen Zuschuss über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten (§ 28 Abs. 6 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Nr. 1 SGB XII). Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Frage 4:

In welchen Fällen übernehmen die Sachaufwandsträger ganz oder teilweise die Kosten für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Angeboten der offenen bzw. gebundenen Ganztageschule sowie in Tagesheimen und in der Mittagsbetreuung, aufgeschlüsselt nach:

- a) den einzelnen Schuljahren seit 2010/2011 und*
- b) den einzelnen Schulen, in denen es zur Übernahme kommt?*

Zu den Fragen 4 a) und b):

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger des gebundenen bzw. offenen Ganztagsangebotes und die Teilnahme – wie bereits geschildert – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Die Schulaufwandsträger leisten pro Ganztagsklasse bzw. –gruppe eine Pauschale zur Mitfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro, bzw. im offenen Ganztags der Jgst. 1 bis 4 in Höhe von 5.500 Euro (Pilotphase im SJ 2015/2016).

Angebote der Mittagsbetreuung können durch den Schulaufwandsträger ebenfalls gefördert werden. Informationen darüber, ob und ggf. in welcher Höhe eine Förderung an den einzelnen Schulstandorten gewährt wird, liegen dem Staatsministerium nicht vor. Eine Kostenübernahme der anfallenden Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe kann nicht erfolgen.

Frage 5:

Wer ist Träger der jeweiligen Angebote in den einzelnen Schulen Oberbayerns, aufgeschlüsselt nach:

- a) den einzelnen Angeboten im Ganztagsbereich an den einzelnen Schulen, die in der Trägerschaft der jeweiligen Schule stehen und*
- b) den einzelnen Angeboten im Ganztagsbereich an den einzelnen Schulen, die in der Trägerschaft anderer Anbieter stehen (bei Benennung der jeweiligen Träger)?*

Zu den Fragen 5a) und 5 b):

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen bzw. offenen Ganztagschule, bei staatlich anerkannten Schulen der jeweilige private Schulträger. Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines freien Trägers (z.B. eines Vereins). Eine entsprechende Auflistung der rechtlichen Vertreter der rd. 2.800 Gruppen der Mittagsbetreuung an den Schulstandorten in Oberbayern liegt dem Staatsministerium nicht vor.

Frage 6:

Wie wird das Personal in den Einrichtungen zur offenen bzw. gebundenen Ganztagschulen an den oberbayerischen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Schulen jeweils eingruppiert, aufgeschlüsselt nach:

- a) Grundlagen der Eingruppierung in Einrichtungen, die in Trägerschaft des Staats stehen,*
- b) Grundlagen der Eingruppierung in Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen und*
- c) Grundlagen der Eingruppierung in Einrichtungen, die in privater Trägerschaft stehen (jeweils auf die einzelnen Eingruppierungsregelungen hinweisen)?*

Zu den Fragen 6 a), 6b) und 6c):

Für Beschäftigte des Freistaats Bayern an staatlichen Schulen wurden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Eingruppierungen ab dem Schuljahr 2012/2013 festgelegt:

A) Personen, die überwiegend Betreuungsaufgaben wahrnehmen

- | | |
|--|------|
| 1. Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung und Erfahrung (Schüler, Studenten, Personen ohne eigene Kinder) | EG 3 |
| 2. Beschäftigte mit einschlägiger Erfahrung (Personen mit eigenen Kindern oder mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Ganztagsbetreuung) | EG 4 |
| 3. Beschäftigte mit einschlägiger Fachausbildung | EG 5 |
| 4. Beschäftigte mit einschlägiger Hochschulausbildung | EG 6 |

B) Personen, die überwiegend im Bildungsangebot entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt sind:

- | | |
|---|-------|
| 1. Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung (Personen, die in der Sprach- und Leseförderung eingesetzt werden; Eltern, die handwerkliche, künstlerische oder hauswirtschaftliche Angebote leisten) | EG 4 |
| 2. Beschäftigte mit einschlägiger fachlicher Ausbildung (Übungsleiter, Handwerker mit Gesellenprüfung, staatlich geprüfte Musiklehrer, Kinderpfleger) | EG 5 |
| 3. Beschäftigte mit einschlägiger fachlicher Ausbildung und Zusatzqualifikation sowie Erzieher (Handwerker mit Meisterprüfung, Ergotherapeuten, Logopäden, Sportlehrer im freien Beruf) | EG 8 |
| 4. Beschäftigte mit Konservatoriumsabschluss (Musiklehrer mit Konservatoriumsabschluss) | EG 9 |
| 5. Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss (Dipl.–Sozialpädagogen (FH) / Dipl.–Ing. (FH)) | EG 9 |
| 6. Beschäftigte mit Universitätsabschluss (pensionierte Lehrkräfte) | EG 11 |

Im Übrigen sind die tariflichen Bestimmungen zu beachten.

Welche Eingruppierungsregelungen für das Personal eines Kooperationspartners an staatlichen Schulen, bzw. für Beschäftigte an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft Anwendung finden, ist dem Staatsministerium nicht bekannt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister